

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort -Abt. IV/7
E-Mail-Adresse: post.iv7_19@bmdw.gv.at

Sachbearbeiter
office@bildung-wien.gv.at
+43 1
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
000.001/0069-Präs/2019
Wien, 24. Mai 2019

STELLUNGNAHME DER BILDUNGSDIREKTION FÜR WIEN

vom 17.5.2019 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz
geändert wird;
GZ BMDW-33.550/0009-IV/7/2019

Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem Begutachtungsentwurf zur Novellierung des BAG (Berufsausbildungsgesetz) ist beim § 34a
ein zweiter Absatz als Entwurf hinzugefügt worden, der lautet, wie folgt:

2) Zur Unterstützung der Erreichung des Ausbildungszieles können der Lehrberechtigte und der Inhaber oder die Inhaberin eines Prüfungszeugnisses gemäß Abs. 1 bei zu den gleichgestellten Lehrberufen verwandten Lehrberufen (§ 7 Abs. 1 lit. d) eine Reduktion des Lehrzeitzersatzes gemäß Lehrberufsliste um bis zu einem Jahr vereinbaren.

Die Bildungsdirektion lehnt eine Aufnahme des Absatzes 2 im § 34a ersatzlos ab.

Begründung:

Aus Sicht der Bildungsdirektion stellt die Erweiterung der Lehrzeit für Absolvent/innen der BHS eine massive Entwertung der qualitativ hochwertigen Ausbildungen an den berufsbildenden höheren und mittleren Schulen dar und führt für die jungen Menschen auch zu einem Einkommensverlust durch verlängerte Lehrzeiten. Vor dem Hintergrund der dualen Akademie, bei der AHS-Absolvent/innen (ohne berufsbildende schulische Ausbildung) ohne weiteres eine verkürzte Lehrzeit angeboten wird, ist diese Maßnahme im BAG noch weniger nachvollziehbar, die junge Menschen mit berufsbildender Ausbildung treffen soll.

Eine Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung könnte beispielsweise bedeuten, dass ein/e Handelsakademiker/in, die/ der eine Lehre als Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau (= verwandter Lehrberuf zum Bürokaufmann) anschließt, vom Lehrberechtigten nur 1 Jahr auf die Lehrzeit angerechnet bekommt und nicht mehr, wie derzeit, 2 Jahre.

Das heißt somit, der/ die Handelsakademiker/in muss 2 Jahre Lehre als Versicherungskaufmann/
Versicherungskauffrau absolvieren und nicht nur 1 Jahr Lehrzeit, wie das bisher der Fall war.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinrich Himmer

Elektronisch gefertigt